

ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die physible GmbH, Grünwald, (nachfolgend die „**Emittentin**“) emittiert nach Maßgabe der nachfolgenden Anleihebedingungen die Schuldverschreibung physible Enterprise I 18/23 im Nennbetrag von EUR 30.000.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzig Millionen) (nachfolgend die „**Anleihe**“), eingeteilt in 30.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend). Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als „**Teilschuldverschreibung**“ und der Nennbetrag einer einzelnen Teilschuldverschreibung als „**Nennbetrag der Teilschuldverschreibung**“ bezeichnet.

Die Emittentin behält sich vor, bei einer Überzeichnung ihre Zuteilungsentscheidung in Bezug auf die letzten eingegangenen Zeichnungsanträge nach freiem Ermessen zu treffen.

Die Emittentin ist berechtigt, Zeichnungsanträge zu kürzen und einzelne Zeichnungsanträge zurückzuweisen.

Für die Anleihe und die einzelnen Teilschuldverschreibungen gelten die folgenden Anleihebedingungen:

§ 1 STATUS, FORM, VERBRIEFUNG, ANGEBOT

- (1) Die Teilschuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (2) Die Teilschuldverschreibungen begründen unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen, nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- (3) Die Ausgabe der Anleihe erfolgt zum Nennbetrag (100 %). Bei einer Zeichnung nach dem 15.10.2018 werden Stückzinsen fällig.
- (4) Die Teilschuldverschreibungen der Anleihe werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, (nachfolgend „**Clearstream**“) verwahrt wird.
- (5) Die Globalurkunde wird handschriftlich durch eine rechtsgültige Unterschrift der gesetzlichen Vertreter der Emittentin unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht.
- (6) „**Anleihegläubiger**“ bedeutet jeder Inhaber von Teilschuldverschreibungen.

§ 2 VERZINSUNG

- (1) Die Teilschuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag während ihrer Laufzeit (§ 5 Abs. 1 Satz 1) verzinst, und zwar ab Ausgabe der Teilschuldverschreibungen („**Emissionstag**“) – am 15.10.2018 – („**Zinsbeginn**“) (einschließlich) bis zum Laufzeitende wie in § 5 Abs. 1 definiert („**Zinsende**“) (ausschließlich).
- (2) Der Zinssatz beträgt 3 % p.a. Die Zinsen sind halbjährlich nachschüssig zum 15.04. und 15.10. eines jeden Jahres fällig (jeweils „**Zinsfälligkeitstag**“). Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der act/act Regel (europäische (taggenaue) Zinsberechnungsmethode), d. h. auf Basis der tatsächlichen Anzahl der Tage (365 für ein Normaljahr bzw. 366 im Fall eines Schaltjahres) eines Zinsjahres und der tatsächlich abgelaufenen Tage einer Zinsperiode.

§ 3 ZAHLUNGEN

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unbeding und unwiderruflich, die Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen auf Zinsen im Sinne des § 2 und Rückzahlungen im Sinne des § 5 (gemeinsam die „**Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen**“), bei Fälligkeit (§ 5 Abs. 1) in frei verfügbarer und konvertierbarer gesetzlicher Währung der Bundesrepublik Deutschland auf das im Zeichnungsprozess benannte Konto bei der Zahlstelle im Sinne des § 6 Abs. 1 zu zahlen bzw. zahlen zu lassen. Fallen der Fälligkeitstag (wie nachfolgend in § 5 Abs. 1 Satz 2 definiert) oder ein Zinsfälligkeitstag auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag. Dieser nächste Zahltag gilt dann als Fälligkeitstag bzw. Zinsfälligkeitstag im Sinne von §§ 2, 3 und 5. „**Zahltag**“ ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET2) betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten.
- (2) Die Zahlstelle wird die aus den Teilschuldverschreibungen zu zahlenden Beträge an die Inhaber der Teilschuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen. Die Emittentin wird durch die Zahlung an die Zahlstelle entsprechend Abs. 1 zur Verfügung des Systems der Clearstream von ihrer Zahlungspflicht befreit.
- (3) Soweit die Emittentin zur Abführung von Abzug- und Ertrag- oder sonstigen Steuern auf Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen verpflichtet ist, mindern diese jeweils den auszahlenden Betrag. Der Inhaber der Teilschuldverschreibung trägt sämtliche auf die Teilschuldverschreibung entfallenden persönlichen Steuern.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Beträge der Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 4 GARANTIE

- (1) Die KGAL GmbH & Co. KG, Grünwald („**Garantin**“) hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie („**Garantie**“) für die ordnungsgemäße und pünktliche Zahlung der Zinsen und des Nennbetrags der Teilschuldverschreibungen übernommen. Aus dieser Garantieerklärung kann die Garantin ausschließlich durch die Emittentin in Anspruch genommen werden. Ansprüche aus der Garantieerklärung sind nicht abtretbar.
- (2) Die Garantin verpflichtet sich, sofern die Emittentin nicht über ausreichende liquide Mittel verfügt, die Emittentin finanziell in die Lage zu versetzen, ihren Verpflichtungen aus der Anleihe in Bezug auf die Zinszahlungen und die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen nachkommen zu können.
- (3) Die Garantieerklärung gilt für die Laufzeit der Anleihe und erlischt automatisch mit der Inanspruchnahme durch die Emittentin oder der Erfüllung der Verpflichtungen durch die Garantin. Zudem verpflichtet sich die Garantin ihre Beteiligung in Höhe von 100 % an der Emittentin über die Laufzeit der Anleihe aufrecht zu erhalten.

§ 5 LAUFZEIT; RÜCKZAHLUNG; VORZEITIGE KÜNDIGUNG

- (1) Die Anleihe läuft längstens bis zum 15.10.2023 („**Maximallaufzeit**“), sofern sie nicht zuvor von der Emittentin ganz oder teilweise gekündigt und zurückgezahlt oder zurückgekauft wurde („**Laufzeitende**“). Die Teilschuldverschreibungen werden in Höhe ihres „**Rückzahlungsbetrags**“ (wie in § 5 Abs. 2 definiert) spätestens zwei Bankarbeitstage nach Laufzeitende zurückgezahlt („**Fälligkeitstag**“).
- (2) Der Rückzahlungsbetrag der Anleihe setzt sich grundsätzlich aus dem Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen, die der jeweilige Anleihegläubiger im Zeitpunkt des Laufzeitendes hält, und den entsprechenden Zinsen gemäß § 2 Abs. 2 zusammen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, die noch ausstehenden Teilschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem 3. Jahrestag des Emissionstages, jederzeit unter Einhaltung des Absatzes 5 Satz 2 zu kündigen und an dem in der Bekanntmachung festgelegten Tag vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen („**Vorzeitige Kündigungsfrist**“). Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den Tag der vorzeitigen Rücknahme angeben. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Zahltag sein.
- (4) Im Falle der vorzeitigen Kündigung setzt sich der Rückzahlungsbetrag aus dem Nennbetrag der gekündigten Teilschuldverschreibungen, der Zinsen nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 sowie eines zusätzlichen Betrages in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes des Nennbetrags der gekündigten Teilschuldverschreibungen („**Kündigungsbonus**“) zusammen (insgesamt „**Teilrückzahlungsbetrag**“). Die Höhe des Kündigungsbonus besteht wie folgt:
 - a. bei einer Kündigung zum 15.10.2021 hat die Emittentin einen Kündigungsbonus in Höhe von 1,5 % auf den Nennbetrag der gekündigten Teilschuldverschreibungen zu zahlen;

- b. bei einer Kündigung zum 15.10.2022 hat die Emittentin einen Kündigungsbonus in Höhe von 0,75 % auf den Nennbetrag der gekündigten Teilschuldverschreibungen zu zahlen
- (5) Die Emittentin entscheidet über die vorzeitige Kündigung nach freiem Ermessen. Die Kündigung ist mit einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Tagen zum jeweiligen vorzeitigen Kündigungszeitpunkt durch Mitteilung entsprechend § 12 Abs. 1 gegenüber den Anleihegläubigern auszuüben. Bei vorzeitiger Kündigung der Anleihe terminiert der vorzeitige Kündigungszeitpunkt insoweit das Laufzeitende (§ 5 Abs. 1 Satz 1).
- (6) Der Rückzahlungsbetrag ist gemäß § 5 Abs. 1 am Fälligkeitstag zurückzuzahlen.
- (7) Falls die Emittentin die Teilschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, erfolgt die Verzinsung der Teilschuldverschreibungen vom Fälligkeitstag an entsprechend § 5 Abs. 1 bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber zum Anleihezins. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (8) Die Anleihegläubiger können nach Wahl der Emittentin die vorzeitige Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen infolge eines Kontrollwechselereignisses verlangen.
 - a. Tritt ein Kontrollwechsel (wie im nachstehenden Absatz b. definiert) ein, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, nicht aber verpflichtet, von der Emittentin – nach deren Wahl – entweder die Rückzahlung oder den Ankauf seiner Teilschuldverschreibungen zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie im nachstehenden Absatz e. definiert) insgesamt oder teilweise zu verlangen („Rückzahlungsoption“). Die Rückzahlung oder der Ankauf erfolgen entweder durch die Emittentin oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten.
 - b. Ein Kontrollwechsel im Sinne dieser Anleihebedingungen liegt bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse vor:
 - i. Die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Person oder gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Absatz 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin geworden ist und diese Person zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe kein verbundenes Unternehmen zur Emittentin oder Garantin ist, oder
 - ii. die Verschmelzung der Emittentin mit einer oder auf eine Dritte Person (wie nachstehend definiert) oder die Verschmelzung einer Dritten Person mit der oder auf die Emittentin oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person, außer im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (i) im Falle einer Verschmelzung die Inhaber von 100 % der Stimmrechte der Emittentin wenigstens die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten oder (ii) im Falle eines Verkaufs von

allen oder im wesentlichen allen Vermögensgegenständen, der erwerbende Rechtsträger ein verbundenes Unternehmen der Emittentin oder der Garantin ist oder wird.

„Dritte Person“ im Sinne dieser Bestimmung ist jede Person, die zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe kein verbundenes Unternehmen zur der Emittentin oder Garantin ist.

- c. Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt hat, den Anleihegläubigern den Kontrollwechsel gemäß § 12 Abs. 1 dieser Anleihebedingungen mitteilen („Kontrollwechselmitteilung“) und die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren zur Ausübung der in dieser Bestimmung genannten Rückzahlungsoption angeben.
- d. Die Ausübung der Rückzahlungsoption durch den Anleihegläubiger muss in der in § 12 Abs. 2 dieser Anleihebedingungen bezeichneten Weise erklärt werden und innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen („Erklärungsfrist“), nachdem die Kontrollwechselmitteilung veröffentlicht wurde, erfolgen. Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Teilschuldverschreibung(en) 30 Tage nach Ablauf der Erklärungsfrist zurückzahlen oder erwerben bzw. erwerben lassen, soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal abgegebene Erklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.
- e. „Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag“ bedeutet für jede Schuldverschreibung 101 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen, zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich).

§ 6 DIE ZAHLSTELLE

- (1) Zur Abwicklung der Zahlungen hat die Emittentin eine Zahlstelle bestimmt („Zahlstelle“). Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

Baader Bank AG
Weihenstephaner Straße 4
85716 Unterschleißheim

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß § 12 Abs. 1 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 90 Tagen informiert wurden.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Teilschuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

§ 8 KÜNDIGUNG

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Teilschuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tag der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:
- (a) (**Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen**) die Emittentin Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
 - (b) (**Zahlungseinstellung**) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - (c) (**Insolvenz u.ä.**) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder der Garantin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin oder die Garantin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder die Garantin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist;
 - (d) (**Erlöschen der Garantie**) die Garantie (wie in § 4 Absatz 1 definiert) nicht länger rechtswirksam und bindend ist oder die Garantin ihre Verpflichtungen aus der Garantie nicht erfüllt;
 - (e) (**Vertragsverletzungen**) es zu wesentlichen Verletzungen der Pflichten der Emittentin aus diesen Anleihebedingungen kommt, insbesondere zu einem Verstoß aus § 8 Abs. 1 dieser Anleihebedingungen;
 - (f) (**Ausschüttungssperre**) die Emittentin während der ersten 3 (drei) Jahre der Laufzeit der Anleihe Ausschüttungen an die Gesellschafter der Emittentin vornimmt. Im Anschluss daran werden die Ausschüttungen auf einen Betrag in Höhe von maximal 25 % des Jahresüberschusses der Emittentin nach HGB (nach Abzug der Zinsen auf die Anleihe), begrenzt; oder
 - (g) (**Nichteinhaltung der ISCR**) die Garantin innerhalb der gesamten Laufzeit der Anleihe eine Interest Service Cover Ratio (ISCR) von 110 % (in Worten einhundertzehn Prozent) unterschreitet. Die ISCR wird als Verhältnis zwischen den gesamten Einnahmen während des jeweiligen Berechnungszeitraumes und dem voraussichtlichen Zinsdienst während des jeweiligen Berechnungszeitraumes berechnet. Die ISCR wird jährlich für den Zeitraum 15.10.-14.10. des Folgejahres berechnet.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

- (2) Die Kündigung der Teilschuldverschreibungen gemäß Abs. 1 („**Kündigungserklärung**“) ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zusammen mit dem Nachweis, dass der Kündigende zum Zeitpunkt der Kündigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibung ist, (i) in Form einer Bescheinigung der Depotbank entsprechend § 13 Abs. 3 oder (ii) in einer anderen geeigneten Weise per Einschreiben an die Emittentin zu erklären.
- (3) In den Fällen gemäß Abs. 1 lit. (a), (d) und (e) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Abs. 1 lit. (b) und/oder (c) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Teilschuldverschreibungen eingegangen sind.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER TEILSCHULDVERSCHREIBUNGEN, VERPFLICHTUNGEN, ANKAUF, NEGATIVERKLÄRUNG

- (1) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen zu begeben.
- (2) Die Emittentin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin und/oder von dem mit ihr verbundenen Unternehmen erworbenen Teilschuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin und/oder dem mit ihr verbundenen Unternehmen gehalten oder weiterverkauft werden. Es steht der Emittentin alternativ frei, die von ihr erworbenen Teilschuldverschreibungen bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen.
- (3) Die Emittentin verpflichtet sich, bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge zur Erfüllung aller Forderungen aus den Teilschuldverschreibungen der Anleihe gemäß den vorstehenden §§ 2, 3 und 5 gezahlt wurden, keine Grundpfandrechte, Pfandrechte oder sonstige dingliche Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht ein „**Sicherungsrecht**“) in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon als Sicherheit für gegenwärtige oder zukünftige Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachfolgend definiert) und auch keine Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig für alle unter der Anleihe zahlbaren Beträge dasselbe Sicherungsrecht zu bestellen und/oder für alle unter der Anleihe zahlbaren Beträge solch ein anderes Sicherungsrecht zu bestellen, das von einer unabhängigen, national anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird („**Negativerklärung**“).

Die Verpflichtung nach diesem Absatz 4 besteht jedoch nicht für solche Sicherungsrechte, (i) die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder (ii) die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden, oder (iii) die für eine Kapitalmarktverbindlichkeit bestellt wurde, aufgrund derer die Forderungen nach §§ 2, 3, 5 der Anleihegläubiger auf Zins- und Rückzahlung der Anleihe erfüllt werden.

Ein nach diesem Absatz 4 zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zu Gunsten der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Teilschuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden).

§ 10 FREIWILLIGE TRANSPARENZVERPFLICHTUNGEN

Durch die Notierung der Anleihe im Segment m:access der Börse München hat sich die Emittentin entschieden, folgenden Transparenzpflichten während der Laufzeit der Anleihe nachzukommen:

- Veröffentlichung eines jährlichen Ratings, welches durch ein laufendes unterjähriges Monitoring stets aktuell gehalten wird
- Veröffentlichung wichtiger Unternehmensnachrichten
- Veröffentlichung der Kernaussagen des geprüften Jahresabschlusses
- Veröffentlichung eines Unternehmenskalenders
- jährliche Teilnahme an einer von der Börse München ausgerichteten Analystenkonferenz
- Beibehaltung des Emissionsexperten über die gesamte Laufzeit

§ 11 BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- (1) Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- (2) Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummer 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (Qualifizierte Mehrheit). Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, wie auch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit (Einfache Mehrheit). Jeder Anleihegläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteiles seiner Berechtigung an den ausstehenden Teilschuldverschreibungen teil. Jede Änderung der Anleihebedingungen bedarf der Zustimmung der Emittentin.
- (3) Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung gemäß nachstehender lit. (a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß nachstehender lit. (b) getroffen:
 - (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldver-

schreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 des Schuldverschreibungsgesetzes verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden den Anleihegläubigern in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.

- (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 des Schuldverschreibungsgesetzes getroffen. Anleihegläubiger, deren Teilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Teilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 Abs. 1 des Schuldverschreibungsgesetzes verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden den Anleihegläubigern die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung bekannt gegeben.
- (4) Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist. Zusammen mit der Anmeldung müssen Anleihegläubiger den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Versammlung und der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank gemäß § 13 Abs. 3 in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Teilschuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.

§ 12 BEKANNTMACHUNGEN

- (1) Alle die Teilschuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger / Rubrik Kapitalmarktinformationen und können zusätzlich auf der Internetseite der Emittentin www.physible.de veröffentlicht werden. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- (2) Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zusammen mit dem Nachweis, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Teilschuldverschreibung ist, (i) in Form einer Bescheinigung der Depotbank entsprechend § 13 Abs. 3 oder (ii) in einer anderen geeigneten Weise per Einschreiben an die Emittentin gerichtet werden.

§ 13 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) Form und Inhalt der Teilschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Teilschuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist München.
- (3) Jeder Anleihegläubiger von Teilschuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Teilschuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen unter Vorlage folgender Dokumente: Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „**Depotbank**“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.
